

Mindestfinanzierungsalter in der Unterstützungskasse

Die **Zuwendung beschränkt** sich auf die Finanzierung der Versorgungsanwartschaft von Arbeitnehmern, die das steuerliche **Mindestfinanzierungsalter vollendet haben bzw. im Wirtschaftsjahr der Zuwendung vollenden.**

Das steuerliche Mindestfinanzierungsalter beträgt

| | |
|----------|--|
| 23 Jahre | Für Anwartschaften, die auf ab dem 01.01.2018 erteilten Zusagen beruhen. |
| 27 Jahre | Für Anwartschaften, die auf ab dem 01.01.2009 erteilten Zusagen beruhen. |
| 28 Jahre | Für Anwartschaften, die auf erstmals vor dem 01.01.2009 erteilten Zusagen beruhen. |

Für diejenigen Leistungsanwärter, die das steuerliche Mindestfinanzierungsalter nicht erreicht haben, ist eine Zuwendung mit steuerlicher Wirkung nur insoweit möglich, als

- die Versorgungszusage mit einer sofortigen vertraglichen/gesetzlichen Unverfallbarkeit ausgestattet ist.
- bis zur Vollendung des steuerlichen Mindestfinanzierungsalters lediglich Leistungen der Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung finanziert werden (Zuwendungen der Beiträge zu einer Risikoversicherung, die das Invaliditäts- und/oder Todesfallrisiko abdeckt) und erst danach die Finanzierung der Altersleistung beginnt.

Aufgrund der **sofortigen gesetzlichen Unverfallbarkeit für Neuzusagen aus Entgeltumwandlung** ist hier das steuerliche Mindestfinanzierungsalter also **nicht relevant**.